Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 11.

(Nr. 12773.) Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung. (Preußische Personal-Abbau-Verordnung.) Vom 8. Februar 1924.

Inhaltsübersicht.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Erster Teil.
Verminderung des Personals der öffentlichen Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Staatsverwaltung.

Erster Titel.
Einstellungssperre.

§ 1.
Beamte.

(1) In den unmittelbaren Staatsdienst darf, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, niemand als Beamter oder Beamtenanwärter einberufen werden; nichtplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte dürfen bis zu diesem Zeitpunkte nicht planmäßig angestellt werden. Wann die vorgeschriebene Personalverminderung als durchgeführt anzusehen ist, bestimmt das Staatsministerium

(2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fachministers und des Finanzministers zulässig; das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften. Bei der Bewilligung von Ausnahmen sind Versorgungsanwärter angemessen zu berücksichtigen.

§ 2.
Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) dür § 2. die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nicht eingestellt werden. § 1 Arbeitnehmer 2 findet Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig,

1. wenn es sich nur um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und zwingender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,
2. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Finanzministers, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

Dabei sind geeignete ausgeschiedene Beamte oder Arbeitnehmer besonders zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Personen, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu seiner Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden.

Zweiter Titel.
Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.

Artikel 1.
Verminderung der Zahl der Beamten.

I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten.

§ 3.

Die Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten, soweit sie nicht in den §§ 56, 73 und 75 bezeichnet sind, ist gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1923 um mindestens 25 vom Hundert zu vermindern. Die Ver-

minderung soll um 15 vom Hundert vor dem 1. April 1924, im übrigen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums erfolgen.

§ 4.

Für den Stand vom 1. Oktober 1923 ist maßgebend die Zahl der am 1. Oktober 1923 vorhandenen

1. planmäßigen Beamten nach der Zahl der Planstellen,
2. besoldeten nichtplanmäßigen Beamten,
3. Beamten im Vorbereitungsdienste.

§ 5.

(1) In die im § 3 bezeichneten Zahlen sind nicht einzurechnen

1. die richterlichen Beamten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung,
2. die Beamten der staatlichen Polizei, soweit sie dem Minister des Innern unterstellt ist, und der Landjägerei,
3. die Beamten der Strafanstaltsverwaltung.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beamten ist nach Möglichkeit zu vermindern; über die Verminderung entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Inwieweit im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte der Zweige der Staatsverwaltung, denen die Ausbildung des Nachwuchses auch für außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes liegende Berufe obliegt, in die im § 3 bezeichneten Zahlen nicht einzurechnen sind, bestimmt das Staatsministerium.

§ 6.

(1) In welchem Umfange zur Erreichung der im § 3 für die Verminderung der Zahl der Beamten aller Zweige der Staatsverwaltung vorgesehenen Hundertsätze die Zahl der Beamten in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung zu vermindern ist, bestimmt das Staatsministerium.

(2) Die weitere Verteilung auf Dienstzweige, Laufbahnen und Dienststellen liegt dem Fachminister ob; dabei bedarf er hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte der Zustimmung des Finanzministers.

(3) Für die landwirtschaftlichen, tierärztlichen, forstlichen Hochschulen und für die Bergakademie sowie für die Geologische Landesanstalt gelten die Bestimmungen des § 56.

II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten

1. mit Zustimmung des Beamten.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 7.

(1) Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachministers ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt.

(2) Der Antrag ist zu stellen

1. von Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,
2. von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

§ 8.

(1) Lebenslänglich angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann mit Zustimmung des Fachministers bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenfürsorge zugesichert werden.

(2) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch den Fachminister; er kann diese Befugnis den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

§ 9.

(1) Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahrs ist auf Antrag ein Ruhegehalt nach dem Betrage zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er zur Zeit des Antrags mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit nach seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) § 2 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) und § 24 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95), finden keine Anwendung.

§ 10.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit nach dem Ausscheiden und vor Eintritt der Versorgung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Rechtskraft des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Gewährung von Abfindungssummen.

§ 11.

Lebenslänglich angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann, sofern ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt, mit Zustimmung des Fachministers eine Abfindungssumme gemäß § 12 gewährt werden. Der Fachminister kann diese Befugnis den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

§ 12.

(1) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich
im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2 fache,
» 4. » 5. » » » 3 » ,
» 6. » 7. » » » 3½ » ,
» 8. » 9. » » » 4 » ,
» 10. » » » 5 » ,
» 11. » » » 6 » ,
» 12. » 13. » » » 7 » ,
» 14. und in den weiteren
Dienstjahren » » 8 »

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge.

(2) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt; die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(3) Ist ein Beamter aus dem Arbeitnehmerverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis überführt worden, so wird die von ihm als Arbeitnehmer im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Arbeitnehmer bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme gemäß § 36 erhalten hätte.

§ 13.

Beamten, denen eine Abfindungssumme gemäß § 11 gewährt worden ist, werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung oder gemäß den §§ 7 und 15 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder gemäß § 8 ausscheiden.

§ 14.

Wird ein ausgeschiedener Beamter im unmittelbaren Staatsdienste wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gewährt worden ist, nicht zu berücksichtigen.

2. ohne Zustimmung des Beamten.

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Entlassung.

§ 15.

(1) Lebenslänglich angestellte Beamte können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Auch nichtplanmäßige Beamte und auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellte Beamte, die eine längere als 10jährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, können im allgemeinen nur unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand verfügt, soweit sie nicht dem Staatsministerium obliegt, der Fachminister (in der allgemeinen Verwaltung der Minister des Innern und der Finanzminister); er kann diese Befugnis der für die Anstellung zuständigen Behörde übertragen.

§ 16.

(1) Nichtplanmäßige Beamte, auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellte Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienste können unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 2 aus dem Staatsdienst entlassen werden; § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Beamten im Vorbereitungsdienst ist auf Antrag zu ermöglichen, den Vorbereitungsdienst ordnungsmäßig abzuschließen; die Entlassungsverfügung wird spätestens mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung wirksam.

(2) Bei der Entlassung ist den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beamten nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften eine Abfindungssumme zu gewähren. Die Abfindungssumme beträgt die Hälfte der sich aus § 12 Abs. 1 ergebenden Sätze. Haben Beamte, die eine Vergütung nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags erhalten, am letzten Tage des Dienstes keinen Beschäftigungsauftrag, so wird der Berechnung des Monatseinkommens das Diensteinkommen zugrunde gelegt, das ihnen zugestanden hätte, wenn sie am letzten Tage des Dienstes einen Auftrag gehabt hätten.

(3) Die §§ 12 Abs. 2 und 3, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

Beamte, die gemäß § 15 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

§ 18.

(1) Der Anspruch eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten verheirateten weiblichen Beamten auf Wartegeld ruht, solange die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint. Dies gilt auch hinsichtlich des Ruhegehalts bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 17.

(2) Auf verheiratete weibliche Beamte, deren wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint, findet § 16 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 19.

(1) Die §§ 15 bis 17 finden auf die richterlichen Beamten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) keine Anwendung.

(2) Für die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen tritt an die Stelle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen.

Auswahl.

§ 20.

(1) Für die Auswahl ist der Wert der dienstlichen Leistungen für die Staatsverwaltung, bei gleichwertigen Leistungen sind die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse entscheidend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen zunächst verheiratete weibliche Beamte, deren wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint, sodann Beamte, deren Ehegatte einen dauernden gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, ausgewählt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen

1. vor den anderen Beamten die über 60 Jahre alten Beamten, sodann
2. ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern, sodann
3. verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder

ausgewählt werden. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob der Beamte anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig leistet.

(4) Auf Versorgungsanwärter ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(5) Schwerbeschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie ausgewählt werden.

§ 21.

Die Auswahl darf weder durch die politische oder konfessionelle Betätigung oder durch die Betätigung in Berufsvereinen noch durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein beeinflußt werden.

§ 22.

Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung ist dem Beamten, auf seinen Antrag auch der Beamtenvertretung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Einspruch.

§ 23.

Gegen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder gegen die Entlassung kann der Beamte mit der Begründung Einspruch einlegen, daß der § 21 verletzt sei; einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 20 kann er dabei insoweit geltend machen, als damit die Verletzung des § 21 begründet wird.

§ 24.

Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung verfügt hat. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen enthalten, die die Verletzung des § 21 ergeben, und die Beweismittel bezeichnen.

§ 26.

(1) Die im § 25 bezeichnete Behörde und jede ihr vorgesetzte Behörde kann dem Einspruche stattgeben. Wird dem Einspruche stattgegeben, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung nicht erfolgt wäre.

(2) Gibt eine Behörde dem Einspruche nicht statt, so hat sie ihn unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27.

Der Einspruch kann nur vom Staatsministerium zurückgewiesen werden. Will das Staatsministerium dem Einspruche nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören.

§ 28.

(1) Der Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Zahl richterlicher Beamter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die ersteren werden vom Präsidenten des Kammergerichts, die letzteren vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen und vom Staatsministerium ernannt; die Vorschläge müssen die dreifache Zahl der erforderlichen Beamten enthalten.

(3) Der Ausschuß beschließt in der Besetzung von drei richterlichen Beamten einschließlich des Vorsitzenden; eines der Mitglieder muß der ordentlichen, ein anderes der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

(4) Der Ausschuß kann die öffentlichen Behörden um Vornahme von Ermittlungen, um Rechtshilfe und um Vorlegung von Akten ersuchen; soweit er es zur Aufklärung des Sachverhalts als notwendig erachtet, kann er auch selbst oder durch eines seiner Mitglieder die angetretenen Beweise erheben, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(5) Der Ausschuß kann, wenn die Einlegung des Einspruchs oder die Antretung eines Beweises böswillig erscheint, dem Beamten die dadurch entstandenen Kosten auferlegen. Der Beschluß wird wirksam, wenn das Staatsministerium den Einspruch zurückweist; die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(6) Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 29.

Von dem Gutachten des Ausschusses kann das Staatsministerium nur abweichen, wenn es dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Staatsminister beschließt.

3. Ergänzende Vorschriften.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 30.

Jeder Beamte mit Ausnahme der richterlichen Beamten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten versetzt werden, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. § 87 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) findet Anwendung.

Nebenamt und Nebenbeschäftigung.

§ 31.

Jeder Beamte ist verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst anzunehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung entspricht.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

§ 32.

Beamten, die auf Grund der §§ 8, 11, 15 und 16 in den einstweiligen Ruhestand treten oder ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Finanzminister zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablaufe von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 2.

Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

§ 33.

Die Zahl der Arbeitnehmer ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Bei Betriebsverwaltungen ist auf die Wirtschaftlichkeit besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Bei der Auswahl der Arbeitnehmer finden die Vorschriften der §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung, § 20 Abs. 3 Nr. 1 jedoch nur, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Auf Arbeitnehmer, die insgesamt mindestens 12 Jahre ohne größere Unterbrechungen im Dienste des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigt sind, ist nagemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 35.

Die Kündigungen haben spätestens am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

§ 36.

Entlassenen Arbeitnehmern können, sofern die Entlassung nicht infolge eines wichtigen, in ihrer Person liegenden Grundes erfolgt, nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften Abfindungssummen gewährt werden, verheirateten weiblichen Arbeitnehmern jedoch nur, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Bei der Bemessung der Abfindungssummen ist die im Dienste des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen; dabei ist die Kriegsdienstzeit nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften anzurechnen.

§ 37.

Dienstbeendigungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

Artikel 3.

Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten.

§ 38.

Die Grundsätze, nach denen Beamte einerseits oder Arbeitnehmer anderseits auszuwählen sind, bestimmt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des in Betracht kommenden Zweiges der Staatsverwaltung der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Dabei ist im allgemeinen davon auszugehen, daß

1. Arbeitnehmer vor Beamten auszuwählen sind, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste verrichten,
2. nicht geringer entlohnte oder besoldete Personen ersetzt werden durch höher besoldete oder entlohnte Personen, die bisher höhere Dienste verrichtet haben.

§ 39.

Die Zahl der nach dem 1. Oktober 1923 ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arbeitnehmer wird, soweit sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Beschäftigung angenommen waren, auf die dem einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nach § 6 Abs. 1 zugeteilte Zahl von Beamten angerechnet, wenn die Dienstverrichtungen der Arbeitnehmer durch vorhandene Beamte übernommen werden. Unter welchen Voraussetzungen und inwieweit eine weitere Anrechnung erfolgt, bestimmt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des in Betracht kommenden Zweiges der Staatsverwaltung der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Dritter Titel.

Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

§ 40.

(1) Freie Planstellen dürfen, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nicht wiederbesetzt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig,

1. a) wenn die Planstelle auf Grund der §§ 7, 8, 11, 15 und 16 frei geworden ist und infolge ihrer Besetzung eine andere Planstelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe frei wird,
   b) in sonstigen Fällen, wenn infolge der Besetzung der freien Planstelle eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei wird,
2. mit Zustimmung des Finanzministers, wenn die Wiederbesetzung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

§ 41.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der §§ 7, 8, 11, 15 und 16 dieser Verordnung oder des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften der Zustimmung des Fachministers und des Finanzministers; dabei sind nach Möglichkeit geeignete ausgeschiedene Beamte sowie verdrängte Beamte aus den abgetretenen oder besetzten Gebieten zu berücksichtigen. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung von Beamten im Arbeitnehmerverhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Kommunalverwaltung.

Erster Titel.

Einstellungssperre.

§ 42.

(1) § 1 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht hinsichtlich der Betriebsverwaltungen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die nach dem Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) unterbringungsberechtigten Beamten und auf das Unterbringungsverfahren nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 43.

§ 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß
1. an die Stelle des Finanzministers die Aufsichtsbehörde tritt,
2. Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt,
3. es hinsichtlich der Betriebsverwaltungen einschließlich der Theater der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf.

Zweiter Titel.

Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.

Artikel 1.

Verminderung der Zahl der Beamten.

I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten.

§ 44.

Die Zahl der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunalbeamten) einschließlich der gewählten, soweit sie nicht in den §§ 56 und 73 bezeichnet sind, soll in jeder Gemeinde (Gemeindeverband) gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1923 grundsätzlich um mindestens 25 vom Hundert vermindert werden. Die Verminderung soll um 15 vom Hundert vor dem 1. April 1924, im übrigen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums erfolgen. Eine schon vor dem 1. Oktober 1923 erfolgte Verminderung kann berücksichtigt werden.

§ 45.

§ 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 46.

In die im § 44 bezeichneten Zahlen sind die Beamten der kommunalen Polizei nicht einzurechnen. § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 47.

§ 6 findet entsprechende Anwendung.

II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten.

§ 48.

(1) Die §§ 7 bis 18 und 20 bis 22 finden auf die Kommunalbeamten unbeschadet der Vorschrift des § 53 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. bei Streit über die Dienstunfähigkeit im Falle des § 8 Abs. 2 in dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) vorgesehenen Verfahren zu entscheiden ist,
2. § 15 auch für auf Zeit gewählte Kommunalbeamte gilt,
3. die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Kommunalbeamten sich unbeschadet des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften bestimmen und
4. das Staatsministerium bestimmt, in welcher Weise in Gemeinden oder Gemeindeverbänden, in denen eine Beamtenvertretung nicht besteht, die im § 22 vorgesehene Anhörung der Beamtenvertretung ersetzt werden soll.

(2) Grundsätze, die das Staatsministerium für die Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge im Falle des § 8, für die Gewährung einer Abfindungssumme in den Fällen der §§ 11 und 16 für die Bewilligung von Wartegeld im Falle des § 15 Abs. 2 und für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten gemäß § 32 bestimmt, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

§ 49.

(1) Die §§ 23 bis 29 finden auf die rheinischen Landbürgermeister und die westfälischen Amtmänner Anwendung.

(2) Die §§ 23 bis 26 und 28 finden auf die übrigen Kommunalbeamten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die im § 25 Satz 1 bezeichnete Behörde, wenn sie dem Einspruche nicht stattgibt, ihn unverzüglich einem Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen hat;
2. für jede Provinz, für die Stadtgemeinde Berlin und für die Hohenzollern'schen Lande je ein Ausschuß gebildet wird, dessen Mitglieder, soweit es sich um richterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt, auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten, soweit es sich um richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, auf Vorschlag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollern'schen Landen des Regierungspräsidenten, vom Staatsministerium ernannt werden;
3. der Ausschuß über den Einspruch endgültig entscheidet;
4. die Kosten des Verfahrens, soweit nicht § 28 Abs. 5 Anwendung findet, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande aufzuerlegen sind, die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung verfügt hat.

§ 50.

Die §§ 30 bis 32 finden auf die Kommunalbeamten entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

§ 51.

(1) Die §§ 33 bis 37 und 44 Satz 3 finden auf die Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Die leitenden Gesichtspunkte, nach denen ihre Zahl zu vermindern ist, bestimmt der Minister des Innern und der Finanzminister.

(2) Auf Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis bisher nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist, findet auch § 32 und, soweit sie gemäß § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, auch § 49 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Soweit sie eine ruhegeldfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihre Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt, ist ihnen auf Antrag neben der Gewährung der Abfindungssumme gemäß § 36 für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres unter dem Vorbehalte der Anrechnung der Abfindungssumme Ruhegeld zuzusichern; soweit ihnen auch Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, gilt entsprechendes für die Zusicherung von Hinterbliebenenrente für den Fall ihres Ablebens.

(3) Grundsätze, die das Staatsministerium für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten gemäß § 32 oder für die Gewährung einer Abfindungssumme in den Fällen des § 36 bestimmt, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

Artikel 3.

Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten.

§ 52.

Die §§ 38 und 39 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im allgemeinen

1. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 anderen Arbeitnehmern gegenüber wie Beamte zu behandeln und
2. im übrigen Arbeitnehmer mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen vor Arbeitnehmern mit günstigeren Anstellungsbedingungen auszuwählen sind, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste verrichten.

Artikel 4.

Durchführung der Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.

§ 53.

(1) Die Durchführung der §§ 44 bis 48 und 50 bis 52 liegt dem Verwaltungsorgane der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.) ob. Das Verwaltungsorgan tritt in den Fällen der §§ 6, 7, 8, 11 und 15 Abs. 3 an die Stelle der dort bezeichneten Minister oder des Staatsministeriums und bestimmt im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 die Personen, die zu entlassen sind. Soweit es sich um Magistratsmitglieder und in Städten mit Bürgermeisterverfassung um Bürgermeister oder Beigeordnete handelt, tritt an die Stelle des Verwaltungsorgans die Stadtverordnetenversammlung.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin liegt die Durchführung der §§ 44 bis 48 und 50 bis 52, auch soweit es sich um gewählte Beamte der ehemaligen Einzelgemeinden, der aus ihnen gebildeten Verbände und des Zweckverbandes Groß-Berlin handelt, dem Magistrat ob. Der Magistrat bestimmt nach Anhörung der Bezirksämter, in welchem Umfange

1. zur Erreichung der im § 44 vorgeschriebenen Verminderung der Zahl aller Beamten die Zahl der Beamten in den einzelnen Verwaltungsbezirken,
2. die Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen Verwaltungsbezirken

zu vermindern ist. Für die Verwaltungsbezirke sind die Bezirksämter Verwaltungsorgane im Sinne des Abs. 1. Soweit es sich um Bezirksbürgermeister oder Bezirksstadträte handelt, tritt an die Stelle des Bezirksamts die Bezirksversammlung.

(3) Rheinische Landbürgermeister und westfälische Amtmänner können vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreisausschusses und nach Anhörung der Bürgermeisterei- oder Amtsvertretung einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Auf die Wartegelder dieser Beamten findet § 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz oder § 28 der Kreisordnung für Westfalen Anwendung.

Dritter Titel.

Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

§ 54.

(1) Die §§ 40 Abs. 1 und 41 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. § 42 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Öffentliches Bildungswesen.

A. Allgemeine Unterrichtsverwaltung.

Erster Titel.

Einstellungssperre.

§ 55.

Die §§ 1, 2 und 42 Abs. 3 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Ausnahmen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers zulässig sind; diese können ihre Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen.

Zweiter Titel.

Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer, Beamten und Arbeitnehmer.

Artikel 1.

Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.

I. Umfang der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.

§ 56.

(1) Umfang und Zeitpunkt der Verminderung der Zahl

1. der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen, an den Universitäten und technischen Hochschulen und an den zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehörenden staatlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten,
2. der sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten an den unter Nr. 1 bezeichneten Anstalten,
3. der sonstigen Beamten an den Universitäten und
4. der Mitglieder und Beamten der Provinzialschulkollegien, der schultechnischen Mitglieder der Regierungen und der Kreisschulräte

bestimmt das Staatsministerium mit der Maßgabe, daß die Verminderung unter steter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen herbeigeführt wird. Eine schon erfolgte Verminderung kann berücksichtigt werden.

(2) Bei der Verminderung ist auf die besonderen Bedürfnisse der kulturell gefährdeten Landesteile, insbesondere des besetzten Gebiets, angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 57.

Die §§ 4, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten

1. mit deren Zustimmung.

§ 58.

(1) Die §§ 7 bis 14 finden auf die im § 56 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

(2) Beim Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11 darf, sofern es sich um Leiter, Lehrer und Beamte nicht oder nicht allein vom Staate unterhaltener Anstalten handelt, die Zusicherung von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenfürsorge oder die Gewährung einer Abfindungssumme nur mit Zustimmung des Unterhaltungsträgers erfolgen. Bei öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen vertritt den Unterhaltungsträger der Kassenanwalt der Landesschulkasse oder der Landesmittelschulkasse.

(3) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt im Falle der Zusicherung von Ruhegehalt an Leiter, Lehrer und Beamte an den öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde.

2. ohne deren Zustimmung.

§ 59.

Die §§ 15 bis 18, 19 Abs. 2 und 20 bis 29 finden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die im § 56 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

§ 60.

Die einstweilen in den Ruhestand zu versetzenden oder zu entlassenden Personen bestimmt die für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständige Behörde; sie verfügt auch die einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 61.

(1) Vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ist dem Unterhaltungsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterhaltungsträger ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

(2) Über die Mitwirkung der Unterhaltungsträger und der Schulverbände auf dem Gebiete des Volks- und mittleren Schulwesens bestimmen das Nähere die Ausführungsvorschriften. Der Kassenanwalt der Landesschulkasse oder der Landesmittelschulkasse ist zu hören.

3. Ergänzende Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 30 bis 32 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß § 30 für Universitätslehrer nicht gilt.

§ 63.

Die Schulaufsichtsbehörde kann im Interesse der Personalverminderung Leiter und Lehrer von staatlichen an nichtstaatliche oder von nichtstaatlichen an staatliche öffentliche höhere Lehranstalten ohne Zustimmung der beteiligten Unterhaltungsträger versetzen; dem Unterhaltungsträger ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterhaltungsträger ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

§ 64.

(1) Die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks-, mittleren und nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen und der im § 56 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beamten bestimmen sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Das Wartegeld ist von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen. Gegen die Festsetzung stehen den Beteiligten die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen die Festsetzung des Ruhegehalts. Das Wartegeld hat zu zahlen, wer nach den geltenden Bestimmungen zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtet ist.

Artikel 2.

Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

§ 65.

Die §§ 33 bis 37 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Leitern, Lehrern oder Beamten.

§ 66.

Die §§ 38 und 39 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Durchführung der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.

I. Einheitliche Durchführung.

§ 67.

(1) Bei der vorgeschriebenen Personalverminderung ist die Gesamtheit der im § 56 Abs. 1 bezeichneten Anstalten ohne Rücksicht auf den Unterhaltungsträger als Einheit zu behandeln.

(2) Die Verminderung ist nach einheitlichen, vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aufzustellenden sachlichen Grundsätzen vorzunehmen; hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte bedarf er der Zustimmung des Finanzministers. Dabei muß auf die Erhaltung ausreichender Bildungsstätten für die einzelnen Landesteile, Bekenntnisse und Geschlechter, auf die Erhaltung des Lehrernachwuchses sowie auf die Sicherung des weiblichen Einflusses auf die Erziehung der Mädchen Bedacht genommen werden.

II. Volksschulen.

§ 68.

(1) Unterläßt ein Schulverband (Schulgemeinde), die erforderliche Verminderung der Zahl der Volksschullehrer oder Schulstellen zu beschließen, so kann die Schulaufsichtsbehörde sie anordnen.

(2) Gegen diese Anordnung steht dem Schulverbande (Schulgemeinde) die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu. Dieser entscheidet endgültig; soweit er der Beschwerde entsprechen will, bedarf er der Zustimmung des Finanzministers.

III. Mittlere und höhere Schulen.

§ 69.

Ob eine bestehende mittlere oder nichtstaatliche öffentliche höhere Lehranstalt aufrechtzuerhalten, ganz oder teilweise aufzuheben, mit einer anderen Anstalt zusammenzulegen oder ob ihre Schulform umzuwandeln ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung soll sie dem Unterhaltungsträger Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dieser ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

IV. Höhere Schulen.

§ 70.

Bei einer Versetzung gemäß § 63 trägt der Staat die Umzugskosten.

§ 71.

Wird ein Leiter oder Lehrer gemäß § 63 an eine öffentliche höhere Lehranstalt eines anderen Unterhaltungsträgers versetzt, in eine Stelle, deren Inhaber auf Grund dieser Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, so hat der Unterhaltungsträger dieser Anstalt gegen den Unterhaltungsträger

der Anstalt, an der der Versetzte bisher tätig war, einen Erstattungsanspruch in Höhe des jeweiligen Wartegeldes des bisherigen Stelleninhabers. Die Feststellung dieses Anspruchs geschieht durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine von beiden Anstalten auf Grund des § 17 des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes der Landesmittelschulkasse angeschlossen, so tritt diese an die Stelle des berechtigten oder verpflichteten Unterhaltungsträgers.

Dritter Titel.

Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

§ 72.

(1) Die §§ 40 Abs. 1 und 41 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 40 Abs. 1 ist nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers zulässig; diese können ihre Befugnis der Provinzialbehörde übertragen. § 42 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

B. Berufs- und Fachschulen.

§ 73.

Hinsichtlich der Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen finden die §§ 55 bis 62, 64 bis 68 und 72, hinsichtlich der Fachschulen auch die §§ 63 und 69 bis 71 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in den Fällen der §§ 67, 68 und 72 an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Fachminister tritt.

§ 74.

Inwieweit bei der Verminderung der Zahl der Lehrpersonen bei den Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen fortfallende nebenamtlich beschäftigte Lehrpersonen zu berücksichtigen sind, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Vierter Abschnitt.

A. Staatsbank, Zentralgenossenschaftskasse.

§ 75.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

B. Landtag.

§ 76.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer des Landtags finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

C. Staatsrat.

§ 77.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer des Staatsrats finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

D. Verwaltung des Kronguts.

§ 78.

Auf die Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) und die Arbeitnehmer der Verwaltung des Kronguts einschließlich der Theater finden die §§ 1 bis 41 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der Beamten und Arbeitnehmer bei den Theatern so weit zu vermindern ist, als es deren besondere Verhältnisse irgend zulassen. Über die Verminderung der Zahl der Beamten und Arbeitnehmer bei den Theatern entscheidet der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

E. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 79.

(1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften ermächtigt, den §§ 1 bis 41 entsprechende Vorschriften zur Verminderung der Zahl ihrer Beamten und Arbeitnehmer zu erlassen.

(2) Sie sind dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet.

(3) Abs. 2 findet auf Religionsgesellschaften keine Anwendung. Soweit sie jedoch für ihre Geistlichen, Beamten oder Arbeitnehmer Staatsmittel als Bedürfniszuschüsse oder Besoldungsvorschüsse erhalten, sind diese zu kürzen. Umfang und Zeitpunkt der Kürzung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Religionsgesellschaften entsprechend den Grundsätzen, nach denen die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt.

(4) Auf die Beamten und Angestellten der Versicherungsträger findet Artikel 17 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) Anwendung.

Zweiter Teil.

Sonstige Maßnahmen zur Verminderung der Personalausgaben.

Erster Abschnitt.

Änderungen von Gesetzen.

Erster Titel.

Beamten-Diensteinkommensgesetz.

§ 80.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 zum Abs. 1 vereinigt.
   Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
   „(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der 5 Jahre übersteigt.“
2. Im § 3 Abs. 3 erhält der 2. Satz folgende Fassung:
   „Außerdem wird nach Abs. 2 die 5 Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.“
3. § 23 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
4. Im § 29 werden als Abs. 2, 3 und 4 neu eingefügt:
   „(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.
   (3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.
   (4) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Diensteinkommensbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Zweiter Titel.

Disziplinargesetze.

§ 81.

Im § 91 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) werden die Worte „desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches" ersetzt durch die Worte „des Monats fortgezahlt, welcher".

§ 82.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 15 ist hinter Nr. 4 Abs. 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und dann fortzufahren:

   „es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgendeinem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist".

2. § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist."

Dritter Titel.

Versorgungsgesetze.

Artikel 1.

Wartegeldverordnung.

§ 83.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3a erhält folgende Fassung:

   „Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen; das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 vom Hundert dieses Diensteinkommens.

   Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 12. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkte erdienten Ruhegehalts."

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

Artikel 2.

Altersgrenzengesetz.

§ 84.

Das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „richterliche Beamte oder" gestrichen.
2. Dem § 1 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen werden mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden."

3. § 2 wird gestrichen.
4. Im § 6 werden die Worte: „an den höheren Mädchenschulen und an den städtischen Mittelschulen" ersetzt durch die Worte: „und an den öffentlichen mittleren Schulen".
5. Dem § 8 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Auf richterliche Beamte findet diese Vorschrift keine Anwendung."

6. Dem § 8 wird als Abs. 3 der bisherige § 5 Abs. 2 angefügt.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) § 1 und § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten auch für die Kommunalbeamten.

(2) § 8 dieses Gesetzes findet auf die Kommunalbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Hinausschiebung der Wirkung der im § 1 vorgeschriebenen Altersgrenze das Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.), in den Fällen, in denen das Verwaltungsorgan aus einem Einzelbeamten besteht und es sich um diesen selbst handelt, die Vertretungskörperschaft entscheidet.

Artikel 3.

Zivilruhegehaltsgesetz.

§ 85.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95) wird, wie folgt, geändert:

1. § 14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist oder"

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

Artikel 4.

Hinterbliebenenfürsorgegesetz.

§ 86.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298/S. 99) wird wie folgt geändert:

1. im § 12 Abs. 3 wird die Ziffer »$^1/_{20}$« ersetzt durch die Ziffer »$^1/_{10}$«.
2. dem § 12a wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

„§ 27 Abs. 3 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) gilt entsprechend."

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht,

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) insoweit, als
   a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
   b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 27 Abs. 3 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) entsprechend."

4. Hinter § 19 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 19a.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer Pension, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als diese unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 vom Hundert der im § 19 Nr. 2 bezeichneten Pension übersteigt.

§ 19b.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 19, 19a im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an."

Artikel 5.

Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetz.

§ 87.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 298/133) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 erhalten die bisherigen Nummern 1, 2, 3 die Nummern 2, 3, 4.
2. Im § 6 wird als Nr. 1 eingefügt:

   „1. im einstweiligen Ruhestand im öffentlichen Schuldienst, im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist, oder".

3. Der § 16 erhält folgende Fassung:

   „Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

Artikel 6.

Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetz.

§ 88.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587/137) in der Fassung des Gesetzes, be-

treffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz), vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a werden ersetzt:

a) die Worte „Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907“ durch die Worte „Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317)“;

b) die Worte „Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 Abs. 3 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes“ durch die Worte „Artikel I § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Artikels III § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1923“.

2. Dem § 7a wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Der § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 gilt entsprechend.“

3. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Hinter § 12 werden eingefügt:

„§ 12a.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S 298) in der Fassung des Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) insoweit, als
   a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
   b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 entsprechend.

§ 12b.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einem Ruhegehalt, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieses unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 vom Hundert des im § 12a Nr. 2 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

§ 12c.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 12a, 12b im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.“

Artikel 7.

Hofbeamtenverordnung.

§ 89.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während der ein Hofbeamter im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung im Reichs- oder Staatsdienst oder im Falle des § 14 Abs. 2 auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienste eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist."

2. An die Stelle des § 8 Abs. 2 treten folgende Absätze:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat der Hofbeamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Hofbeamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 40 vom Hundert dieses Diensteinkommens.

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 12. Hat der Hofbeamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

3. Im § 9 wird „§ 8 Abs. 2" durch „§ 8 Abs. 2 und 3" ersetzt.

4. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Hofbeamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

Artikel 8.

Schutzpolizeibeamtengesetz.

§ 90.

Im Schutzpolizeibeamtengesetze vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird hinter § 105 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 105 a.

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung."

Vierter Titel.

Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin.

§ 91.

§ 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) erhält folgende Fassung:

„Die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke, der aus diesen Körperschaften gebildeten Amtsverbände sowie des Verbandes Groß-Berlin sind, gegebenenfalls gegen Erstattung der notwendigen Umzugskosten, verpflichtet, Ämter derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn in der neuen Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen, auch solche von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen. Bei der Übernahme eines Amtes von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behalten die Beamten ihre bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der früheren Stelle, unbeschadet des Gesetzes über Gemeindebeamte im Gebiete der künftigen Stadt Groß-Berlin vom 21. Februar 1920 (Gesetzsamml. S. 49) und des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117). Das gleiche gilt für die Beamten von Einrichtungen und Anstalten der Restprovinz, der Restkreise und der Restamtsverbände, die auf Grund der Auseinandersetzung gemäß § 4 dieses Gesetzes von der

neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen werden. Weigert sich ein Beamter, ein ihm nach dieser Vorschrift übertragenes Amt zu übernehmen, so ist die neue Stadtgemeinde Berlin von ihren Verpflichtungen gegen ihn entbunden. Diese Folge tritt, vorbehaltlich der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, erst ein, wenn sich der Beamte der Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 57) nicht unterwirft."

Zweiter Abschnitt.

Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen.

§ 92.

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter, der nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) verwendet wird, neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so werden die Versorgungsbezüge unbeschadet der Bestimmung des § 93 nach folgenden Vorschriften gekürzt. Dabei bleibt das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder außer Betracht.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Grundgehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe I A 8 entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Grundgehalte tritt der Ortszuschlag und der Ausgleichszuschlag nach dem Beschäftigungsorte, mangels eines solchen nach dem Wohnorte.

(3) Die Versorgungsbezüge — und zwar der etwa in ihnen enthaltene Versorgungszuschlag zuerst — werden um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Abs. 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Abs. 2) übersteigt.

(4) Zu dem Ausgleichs- und Versorgungszuschlag im Sinne dieser Vorschriften gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

§ 93.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsbezügen, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, ein Privateinkommen im Sinne des § 92 Abs. 1, so ruhen seine Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

§ 94.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 29 des Zivilruhegehaltsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305).

§ 95.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 92 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres, das kürzungsfreie Privateinkommen (§ 92 Abs. 2) übersteigendes steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Gefahr des Verlustes seines Anspruchs auf Versorgung verpflichtet, der seine Versorgungsbezüge regelnden Behörde, oder wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach der Verkündung dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen. Handelt der Versorgungsberechtigte seiner Verpflichtung zuwider, so kann ihm der Anspruch auf Versorgung entzogen werden. Vor Entziehung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 96.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere Kürzung nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 97.

Soweit sich bei Anwendung dieser Vorschriften Härten ergeben, kann der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine anderweitige Regelung treffen. Er ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsansprüche, die nach § 95 Abs. 2 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 98.

(1) Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften sind Wartegelder, Übergangsgelder, Übergangsgebührnisse, Zulagen zu den Übergangsgebührnissen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder.

(2) Den Versorgungsbezügen steht das Diensteinkommen von Beamten gleich, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

§ 99.

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 98), die im Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder im öffentlichen Schuldienst erdient sind.

(2) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, für ihre Versorgungsberechtigten entsprechende Vorschriften zu erlassen. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet.

(3) Im Falle des § 97 tritt für die Kommunalbeamten und die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Stelle des Fachministers und des Finanzministers das Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dritter Teil.

Schlußvorschriften.

§ 100.

Die Zuschüsse, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, die die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, nach § 33 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) erhalten, werden nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 6 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) gekürzt.

§ 101.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die Zeit angerechnet wird, während der sie sich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande befunden haben.

§ 102.

(1) Richterliche Beamte, die am 1. Oktober 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. April 1924 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

(2) Dies gilt unbeschadet der §§ 8 und 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung

1. für die Kommunalbeamten und Lehrer, auf die das Altersgrenzengesetz bisher keine Anwendung gefunden hat,
2. entsprechend für die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(3) In den Gemeinden, für die § 12 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) gilt, kann, soweit es sich um die besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen handelt, die Wirkung der vorgeschriebenen Altersgrenze durch Beschluß der Gemeindevertretung hinausgeschoben werden, bis die Gemeindevertretung neu gewählt ist.

§ 103.

Die Gehaltszahlung an Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört spätestens mit dem 31. März 1924 auf; die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem folgenden Tage.

§ 104.

Der Fachminister und der Finanzminister können jederzeit Auskunft über den Stand der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verlangen.

§ 105.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen oder einstweilen oder dauernd in den Ruhestand zu versetzen ist oder einem Versorgungsberechtigten gemäß § 95 Abs. 2 der Anspruch auf Versorgung zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 106

Zur Sicherung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung dieser Verordnung wird ein Ausschuß des Landtags gebildet. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Landtag. Der Ausschuß hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses (Artikel 25 der Verfassung).

§ 107.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium. Sie sind dem im § 106 bezeichneten Ausschusse vorzulegen.

§ 108.

(1) Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 an: § 91,
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1921 an: § 90,
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an: die §§ 92 bis 99,
4. mit Wirkung vom 1. April 1924 an: die §§ 80 Nr. 3, 86 und 88,
5. mit dem auf die Verkündung folgenden Tage: die übrigen Vorschriften.

(2) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter des besetzten Gebiets, auch soweit sie in Zukunft dort verwendet werden, sowie auf die aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen finden die Vorschriften dieser Verordnung nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung. Die Anordnung ist dem Landtage vorzulegen.

(3) Die §§ 1 bis 7, 8 Abs. 1, 11, 12, 13 Satz 2 15, 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 18 bis 22, 30, 33 bis 47, 51 Abs. 1 und 2, 52, 54 bis 57, 58 Abs. 2, 60, 61, 63, 65 bis 69, 71, 72 und 74 treten mit dem 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben; das gleiche gilt für die §§ 48, 50, 53, 58 Abs. 1, 59, 62, 73 und 75 bis 79, soweit sie auf Vorschriften verweisen, die mit dem 31. März 1927 außer Kraft treten.

Berlin, den 8. Februar 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.